

GZ 36.377/141-V/9/94  
Sachbearbeiter: OR. Mag. Ewald BAUER  
Telefon: 53120 - 2238

An alle  
Landesschulräte  
(Stadtschulrat für Wien)

An alle  
Direktionen  
der Zentrallehranstalten

Mittlere und höhere Schulen des Bundes  
Planungs- und Ausschreibungsunterlagen für Neueinrichtungen -  
TURNSAAL - BEWEGLICHE TURNGERÄTE

### **Rundschreiben Nr. 22/1995**

Verteiler: VII/2; N  
Sachgebiet: Budget und Rechnungswesen

Inhalt: Planung von Neueinrichtungen für Turnhallen, Durchführung von  
Einrichtungsausschreibungen

Geltung: unbefristet

Angesprochener Personenkreis: Sachbearbeiter der Landesschulräte  
Fachinspektorat für Leibeserziehung

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Beilage die aus Anlaß des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) überarbeiteten Unterlagen zur Durchführung der Planung und Ausschreibung der Neueinrichtungen von TURNHALLEN an mittleren und höheren Schulen des Bundes.

### **I. PLANUNGS- UND AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN**

Die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen für die Neueinrichtung von Turnhallen an mittleren und höheren Schulen des Bundes bestehen aus:

1. Angebotsbestimmungen für Einrichtungen (Form A und B \*)
2. Angebotsschreiben (Form A und B \*)
3. Allgemein rechtliche Vertragsbestimmungen für die Ausstattung von Bundesschulen
4. Leistungsverzeichnis und Preissummenblätter für die Ausstattung von Normturnhallen bzw. Dreifachturnhallen mit BEWEGLICHEN TURNGERÄTEN, Stand 1. Oktober 1994

\*) "Form B" ist für alle Überschwellenwert-Verfahren, auf welche das BVerG anzuwenden ist, heranzuziehen.

## **1. Leistungsverzeichnis für die Ausstattung von Normturnhallen/Dreifachturnhallen mit BEWEGLICHEN TURNGERÄTEN**

Allen Neueinrichtungen von Turnhallen und Ausschreibungen der Neueinrichtungen von Turnhallen an mittleren und höheren Schulen des Bundes ist künftig das "Leistungsverzeichnis für die Ausstattung von Normturnhallen /bzw. Dreifachturnhallen mit BEWEGLICHEN TURNGERÄTEN, Stand 1. Okt. 1994" zugrunde zu legen. Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten stellt ausdrücklich fest, daß Änderungen, Ergänzungen und Streichungen jeder Art bei den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Einrichtungspositionen unzulässig sind.

Das "Leistungsverzeichnis für die Ausstattung von Normturnhallen /bzw. Dreifachturnhallen mit BEWEGLICHEN TURNGERÄTEN, Stand: 1. Okt. 1994" ist bei der vergebenden Stelle aufzulegen und jedem Bewerber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

## **2. Ausschreibungsunterlagen (Formblätter)**

Sämtlichen Einrichtungsausschreibungen von Turnhallen sind daher ab sofort die beiliegenden "Ausschreibungsunterlagen (Formblätter)" zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob die Ausschreibung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes erfolgt oder nicht.

Die Ausschreibungsunterlagen (Formblätter) wurden vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten so gestaltet, daß sie für alle Einrichtungsausschreibungen bei Turnhallen, insbesondere auch solchen, die ab 1994 den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG i.d.g.F.) und der hierzu ergangenen Verordnungen unterliegen, verwendet werden können.

### **2.1 Zulässigkeit von Alternativangeboten**

Alternativangebote sind ausnahmslos nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

### **2.2 Teilvergaben**

Bei einzelnen Einrichtungsgruppen wurden für bestimmte Einrichtungspositionen oder Gruppen von Einrichtungspositionen auch Teilangebote für zulässig erachtet.

### **2.3. Zuschlagskriterien**

In Entsprechung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sowie im Interesse einer transparenten und vergleichbaren Bestbieterermittlung wurden bei Punkt 1.5 der Ausschreibungsunterlagen Zuschlagskriterien festgelegt.

Diesen Zuschlagskriterien liegen bundesweit vorliegende Erfahrungen bei Turngeräteausschreibungen an mittleren und höheren Schulen des Bundes zugrunde. Sie sollen eine vollständige Beurteilung der angebotenen Einrichtungsleistungen ermöglichen.

## **3. Weitere Ausschreibungsunterlagen**

Sämtlichen Einrichtungs Ausschreibungen für Turnhallen können weiters die beiliegenden "Allgemeinen rechtlichen Vertragsbedingungen für die Ausstattung von Bundesschulen", (Rechtliche Vertragsbedingungen 01-01-94) sowie die Angebotsbestimmungen für Einrichtungen (Form A bzw. Form B) und das Angebotsschreiben (Form A bzw. Form B) in der jeweils geltenden Fassung zugrundegelegt werden.

## **II. BESTBIETERERMITTLUNG BEI EINRICHTUNGS AUSSCHREIBUNGEN**

Die Bestbieterermittlung bei Einrichtungs Ausschreibungen hat weiterhin aufgrund des Bestbieterprinzips zu erfolgen.

Alternativangebote ohne ausschreibungsgemäßes Hauptangebot sind weiterhin von der Vergabe auszuschneiden.

Die Vergabe hat grundsätzlich einheitlich nach Einrichtungsgruppen zu erfolgen. Die Einrichtungsgruppen sind an der ersten Zahl der Positionsnummer zu erkennen z.B.

1.1, 11.1., 1.2, 1.2.1, 1.3, 1.3.1; Positionen mit der gleichen 1. Zahl werden als Einrichtungsgruppen bezeichnet. Nur die Position 13.1 ist aus Gründen des einheitlichen Schlüsselsystems mit den Positionen (11.1 - 11.3) gemeinsam zu vergeben. Werden von den anbietenden Unternehmen zulässige Teilangebote gelegt, so sind diese Teilangebote gegenüber den Angeboten der übrigen Bieter und der einheitlichen Vergabe abzuwägen und allenfalls bei der Bestbieterermittlung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Bestimmungen des Punktes 1.4 der Ausschreibungsunterlagen sind unzulässige Teilangebote künftig zwingend von der Vergabe auszuschneiden. Gleichfalls ist künftig nicht mehr möglich, einzelne Einrichtungspositionen, für die Teilangebote unzulässig sind, im Zuge der Bestbieterermittlung aus dem Leistungsumfang auszunehmen und nicht oder gesondert zu vergeben.

Es sind die in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Zuschlagskriterien zur Bestbieterermittlung heranzuziehen; andere als die angeführten Kriterien können zur Bestbieterermittlung nicht herangezogen werden.

Es ist eine Niederschrift über die Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung herzustellen, in der auf die Erfüllung der zu berücksichtigenden Bestbieterkriterien einzugehen ist.

Für die Anregungen und Vorschläge zu den übermittelten Unterlagen wird den Landesschulräten im voraus gedankt.

Wien, 31. Mai 1995

Für die Bundesministerin:  
Dr. Burger

F.d.R.d.A.: